

Allgemeine Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen

Fest am See



1. Veranstalter

Marketing Gesellschaft Mönchengladbach mbH
Voltastraße 2
41061 Mönchengladbach
Tel. 02161 - 2552406
Fax. 02161 - 2552439
Email: lena.paschmanns@mgmg.de

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt durch Zusendung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Standanmeldung, eventuelle Mitaussteller sind hierbei anzugeben.

3. Zulassung

Nach erfolgter Standanmeldung durch den Aussteller entscheidet der Veranstalter durch Zusendung des Standmietvertrages über die Zulassung. Waren, Dienstleistungen und Mitaussteller gelten nur als zugelassen, wenn diese ausdrücklich im Standmietvertrag vermerkt sind. Der Veranstalter ist berechtigt, das Teilnehmerfeld grundsätzlich einzuschränken bzw. einzelnen Ausstellern die Teilnahme zu verweigern.

4. Vertragsauflösung

Eine Aufhebung des Standmietvertrages bedarf der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters bis 90 Tage vor Veranstaltung. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Rückzahlung der Standmiete unter Abzug von 25 % als Kostenbeitrag nur für den Fall einer Neuvermietung erfolgen. Ändert der Veranstalter Art und Umfang der Ausstellungsfläche erheblich gegenüber dem Standmietvertrag ab, so steht dem Aussteller eine Woche nach schriftlicher Mitteilung dieser Änderungen durch den Veranstalter ein außerordentliches Kündigungsrecht unter Rückzahlung der Standmiete zu.

5. Konkurrenzausschluss

Ein Konkurrenzausschluss darf nicht erwartet und zugesagt werden. Eine Begrenzung der Anzahl von direkten Mitbewerbern erfolgt nur, wenn dies dem Erfolg der Veranstaltung dient. Der Veranstalter bemüht sich, durch die entsprechende Auswahl der Aussteller den Erfolg der Teilnehmer zu sichern.

6. Standänderung

Ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder tauschen, teilen, verlegen noch Dritten überlassen. Eine Änderung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen über die Angaben im Standmietvertrag hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

7. Absage der Veranstaltung / Höhere Gewalt / öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Sollte der Veranstalter die Veranstaltung aufgrund solcher Umstände absagen müssen, auf die er keinen Einfluss hat und die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhersehbar waren, wie z.B. behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Gesetzgebers, so wird mit Absage dieser Veranstaltung auch der vorliegende Vertrag aufgehoben. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Aussteller rechtzeitig, spätestens jedoch 90 Tage vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung die Absage der Veranstaltung und die damit verbundene Aufhebung des vorliegenden Vertrages anzuzeigen. Ein bereits gezahltes Standgeld erhält der Aussteller erstattet.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Aussteller aufgrund einer Absage der Veranstaltung wegen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Pandemien) entstehen. Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung aufgrund solcher Umstände abgesagt werden muss, auf die der Veranstalter keinen Einfluss hat und die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhersehbar waren, wie z.B. behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Gesetzgebers. Ausgeschlossen ist auch die Haftung des Veranstalters für den Zustand des Geländes und für dem Aussteller entstehende Schäden, die sich aus der Durchführung des Festes ergeben. Diese Haftungsausschlüsse gelten nicht für solche Schäden, die der Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat oder für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Der Aussteller hat evtl. erforderliche behördlicher Geneh-

migungen für seinen Betrieb selbst einzuholen und diese dem Veranstalter unmittelbar vor Zuteilung des Standortes nachzuweisen.

8. Gewährleistung

Reklamationen in Bezug auf die Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich bei Beginn des Standaufbaus mitzuteilen. Spätere Reklamationen führen nicht zu Ersatzansprüchen gegen den Veranstalter.

9. Haftung

Gegenüber Ausstellern, die nicht Kaufleute im Sinne des HGB sind, haftet der Veranstalter nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Veranstalters beruhen. Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut, sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall gehaftet wird. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, deren Mitarbeitern oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

10. Bewachung

Der Veranstalter sorgt für eine Bewachung außerhalb der Aufbau- bzw. Öffnungszeiten, Einzelheiten sind in den besonderen Bedingungen der jeweiligen Veranstaltung niedergelegt.

11. Standaufbau und Standabbau / Standgeld und Vertragsstrafe

Voraussetzung für den Bezug des Standplatzes ist die vollständige Bezahlung der Standmiete. Die in der besonderen Bedingungen genannten Auf und Abbauezeiten sind einzuhalten, ein Abbau der Stände vor dem Ende der Veranstaltung ist nicht gestattet.

Das Standgeld (netto zzgl. Umsatzsteuer) ergibt sich aus den angegebenen Daten des Ausstellers. Der Betrag ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Soweit durch die Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen Kosten anfallen, hat der Aussteller diese selbst zu tragen. Zahlt der Aussteller trotz Fälligkeit und Mahnung das Standgeld nicht, so ist der Veranstalter berechtigt, vom vorliegenden Vertrag zurückzutreten und den Standplatz anderweitig zu vergeben. Aussteller kann nachweisen, dass dem Veranstalter ein geringer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung des dem Veranstalter darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

12. Anschlüsse

Für die vom Aussteller gewünschten Anschlüsse für Strom und Wasser werden ggfs. mangels Zähler pauschale Verbrauchsberechnungen vorgenommen.

13. Reinigung

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Der gesamte anfallende Müll der Aussteller ist von den Ausstellern selbst zu entsorgen.

14. Werbung

Werbematerialausgabe und die Ansprache der Besucher durch fachkundiges Standpersonal ist in unmittelbarer Nähe des Standes gestattet. Das Verteilen von Werbematerial im weiteren Veranstaltungsgelände sowie die Anbringung von Prospekten an Kraftfahrzeugen im Bereich der Besucherparkplätze sind unerwünscht, der Veranstalter kann Unterlassung verlangen.

15. Einverständniserklärung

Die Teilnehmer/Besucher erklären sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, foto-mechanischen Vervielfältigungen (Filme etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet, veröffentlicht und gewerblich genutzt werden.

16. Datenschutz

Der Veranstalter ist berechtigt, firmenbezogene Angaben wie Name, Adresse etc. in der Veranstalterhomepage sowie einem Ausstellerverzeichnis zu veröffentlichen.

17. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Mönchengladbach ist Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungspflichten. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Soweit der Aussteller Kaufmann ist, wird Mönchengladbach als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

18. Schlussbestimmungen

Vorstehende Bedingungen gelten als wesentlicher Bestandteil des Standmietvertrages. Rechtliche Unwirksamkeit oder Änderungen einzelner Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Mönchengladbach, im November 2020